

## Elektronische Notariatsform-GrÄndungsgesetz (ENG): Errichtung einer GmbH auch mit elektronischer Kommunikation (Videokonferenz)

### Description

#### Date Created

19.10.2018

#### Meta Fields

**Inhalt :** Nach dem Deregulierungsgesetz 2017 mÄ¶chte der Gesetzgeber nunmehr mit dem ENG (Inkrafttreten am 1.1.2019) weitere HÄrden fÄr die praktisch wichtige GmbH-GrÄndung reduzieren. Das Deregulierungsgesetz 2017 hatte fÄr die GmbH durch EinfÄhrung von Ä§ 9a zwar bereits eine elektronische GrÄndungsmÄglichkeit ohne Beiziehung eines Notars (dafÄr unter Einbindung von Kreditinstituten) bereitgestellt, doch beschrÄnkt sich der Anwendungsbereich auf inhaltlich kaum gestaltbare und daher sehr rudimentÄre GesellschaftsvertrÄge, die sich allenfalls fÄr kleinere Einpersonengesellschaften eignen mÄ¶gen. Der Gesetzgeber hÄ¶lt mit dem ENG am Erfordernis eines Notariatsakts fÄr die Errichtung des GmbH-Vertrages fest, gestattet jedoch die Verwendung elektronischer Kommunikation in Verbindung mit der elektronischen Errichtung eines Notariatsakts. Die wesentlichen Regelungen finden sich in Ä§ 4 Abs 3 GmbHG und Ä§ 69b NO. Nach Ä§ 69b NO hat der Notar auch bei physisch nicht anwesenden Parteien die IdentitÄt zu prÄfen und festzustellen (derzeit mittels eines amtlichen Lichtbildausweises im Rahmen eines videogestÄtzten elektronischen Verfahrens). Die Voraussetzungen dafÄr, dass sich der Notar eines Dienstleiters fÄr die IdentitÄtsprÄfung bedienen kann, sind in einer Verordnung des BMVDRJ zu regeln, ebenso die Anforderungen an Datensicherheit, FÄlschungssicherheit und die handelnden Personen. Technische Fragen sind in Richtlinien der Österreicherischen Notariatskammer zu regeln. Der Notar bleibt allerdings letztverantwortlich. Alle Parteien mÄ¶ssen bei Aufnahme des Notariatsakts ununterbrochen beim Notar anwesend oder mit dem Notar und den anderen Parteien mittels optischer und akustischer Zweiweg-Verbindung in Echtzeit verbunden sein (Videokonferenz). Bei Unterbrechung der Verbindung hat der Notar mit der Errichtung des Notariatsakts innezuhalten. Äber die Distanz zugeschaltete Parteien haben ihre elektronische Signatur vor den persÄnlich anwesenden Parteien abzugeben. Der Notar hat die Verwendung der elektronischen KommunikationsmÄglichkeit und die so verbundenen Parteien im Notariatsakt anzufÄhren. Als BegleitmaÄnahme zur elektronischen ÄFern-ErrichtungÄ des Notariatsakts sieht Ä§ 79 Abs 9 NO die MÄglichkeit der Fern-Beglaubigung von Urkunden vor, die im Zusammenhang mit der GmbH-GrÄndung stehen (Firmenbuchanmeldung, GeschÄftsfÄhrer- und ggf Aufsichtsratsbestellung, Musterzeichnungen). Ob die Nutzung der neuen MÄglichkeiten die Wahrnehmung von Sorgfaltspflichten durch Notare in EinzelfÄllen praktisch erschwert, bleibt abzuwarten.